

- Beantragung von Pflegeleistungen - Einlegen von Widersprüchen
- Betreuer muss vom Arzt so informiert werden wie der Betroffene selbst
- Einblick in Pflegedokumentation
- Genehmigungspflichten bei medizinisch riskanten Maßnahmen (§ 1904 BGB)

Aufenthaltsbestimmung

- Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen außerhalb der Wohnung beim Vorliegen einer Selbstgefährdung des Betroffenen (§ 1906 BGB)
- Entscheidung über Wechsel der Wohnung

Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden

- Beantragung von Sozialleistungen, Renten, Schwerbehindertenausweis,...
- Einleitung von Widerspruchsverfahren

Für alle Aufgabenbereiche gilt:

- Wille des Betroffenen bleibt maßgeblich, nicht der Wille von Angehörigen, Ärzten oder Betreuer
- Betreuer hat zum Wohl des Betroffenen zu handeln
- Pflichten der Betreuungsführung ergeben sich aus § 1901 BGB

Weitere Informationen und Beratung:

Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer

für den Landkreis Neunkirchen e.V.

Hüttenbergstr.42, 66538 Neunkirchen, Tel.: 06821-13940

Mail: betreuungsverein@skfm-nk.de

www.skfm-nk.de

Das Betreuungsrecht

*Betreuung
statt
Entmündigung*

Betreuungsverein

**Sozialdienst Katholischer
Frauen und Männer
für den Landkreis Neunkirchen e.V.**



Voraussetzungen einer Betreuung

- rechtliche Vertretung von Personen, die ihre Angelegenheiten krankheitsbedingt nicht mehr oder nur noch teilweise selbst erledigen können
- es gilt das **Erforderlichkeitsprinzip** d.h., nur für die Bereiche wird ein Betreuer eingesetzt, in denen ein tatsächlicher Bedarf besteht
- Betreuer = gesetzlicher Vertreter
- Betreuer bleibt voll geschäftsfähig --> **Entmündigung gibt es nicht mehr**
- dem Betroffenen verbleibt das Wahlrecht, die Testierfähigkeit und die Möglichkeit der Heirat

Das Betreuungsverfahren

Betreuungsverfahren geht in jedem Fall über das zuständige Betreuungsgericht

- Betreuungsanregung kann von jedem erfolgen
- ärztliches Gutachten oder Zeugnis ist erforderlich
- Anhörung des Betroffenen in seiner üblichen Umgebung
- Angehörige werden gehört (Ehe-/Lebenspartner, Eltern, Kinder, nahestehende Person auf Verlangen des Betroffenen)
- Anhörung der Betreuungsbehörde, wenn es der Sachaufklärung dient
- Betreuungsgericht bestimmt den Umfang der Betreuung

Der Betreuer

Wer kann Betreuer werden?

- Familienangehöriger
- ehrenamtlicher Fremdbetreuer
- Vereins-/Berufsbetreuer

Mitarbeiter/innen des Heimes, in dem der Betroffene lebt, dürfen **nicht** dessen Betreuer werden

Aufgaben des Betreuers

- Betreuer ist gesetzlicher Vertreter in den Aufgabenbereichen
- Betreuer hat die **rechtlichen Angelegenheiten** des Betreuten zu besorgen
- Betreuer hat zum Wohle des Betroffenen zu handeln und dessen Wünsche und Bedürfnisse zu berücksichtigen (vgl. § 1901 BGB)

Der Betreuer wird durch die Betreuungsvereine unterstützt

Die Aufgabenkreise

Vermögenssorge

- Regelung aller Angelegenheiten, die mit Geld zu tun haben
- Abschluss und Kündigung von Verträgen (Sozialstation/rollender Mittagstisch, Arbeitsverträge, Heimverträge,...)
- Verwaltung der Einkünfte
- Hausverkauf
- bei bestimmten Entscheidungen muss der Betreuer die Genehmigung des Betreuungsgerichtes einholen
- Anordnung eines **Einwilligungsvorbehaltes** zum Schutz des Betroffenen möglich d.h. Verträge, die der Betreute abschließt sind nur wirksam, wenn Betreuer zustimmt
- Schenkungen sind nur im üblichen Rahmen (Geburtstage, Weihnachten,...) möglich
- Betreuer haftet für sein Handeln gegenüber dem Betreuten
- für Betreuer existiert Versicherungsschutz über das Land bzw. die Betreuungsvereine

Gesundheitsfürsorge

- Entscheidungen in Bezug auf medizinische Maßnahmen wie , Medikamentengabe, ärztlichen Eingriffen, Sicherstellung der medizinischen und häuslichen Versorgung, sofern der Betroffene **einwilligungsunfähig** ist -> **Betreuer hat sich am Patientenwillen zu orientieren**